

1. **Gegenstand der Lizenz**
- 1.1 Gegenstand der Lizenz ist die dem Kunden auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der *Interflex Datensysteme GmbH* („Interflex“) überlassene, von Interflex entwickelte und/oder hergestellte Software nebst der dazugehörigen Programmdokumentation. Die genaue Bezeichnung der überlassenen Software ergibt sich aus dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung von Interflex. Für separat mitgelieferte Software anderer Hersteller („Fremdsoftware“) gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.
- 1.2 Mangels anderweitiger Regelung im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung von Interflex erhält der Kunde die Software auf maschinenlesbarem Datenträger ausschließlich im Objektcode-Format zur Selbstinstallation. Zusätzlich erhält der Kunde auf separatem Datenträger oder per E-Mail eine Berechtigungsdatei (Lizenzcode), die für die Installation der Software sowie späterer Versionen (Updates) und Erweiterungen der Software (Upgrades) benötigt wird. Über die Berechtigungsdatei wird der Zugriff des Kunden auf diejenigen Module der Software, für die der Kunde ein Nutzungsrecht erworben hat, gesteuert. Zur Nutzung anderer Softwaremodule oder sonstiger Servicetools und Beispielprogramme, die auf dem Datenträger mit der Software enthalten sein können, ist der Kunde nicht berechtigt.
- 1.3 Die Software und die mitgelieferte Programmdokumentation sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich Interflex zu, auch soweit die Software nach Vorgaben oder unter Mitwirkung des Kunden entstanden ist. Mangels anderweitiger Vereinbarung im Einzelfall hat der Kunde keinen Anspruch auf Herausgabe der Quellcodes und der Entwicklungsdokumentation.
2. **Umfang der Lizenz**
- 2.1 Der Kunde erhält ein dauerhaftes (siehe Nr. 3.1), nicht ausschließliches und nur nach Maßgabe der Nr. 2.7 übertragbares Nutzungsrecht an der Software, dessen Inhalt und Umfang sich nach den vorliegenden Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen bemisst („Lizenz“).
- 2.2 Die Lizenz berechtigt den Kunden zum Einsatz der Software für seine eigenen betrieblichen Zwecke entsprechend der Beschreibung in der mitgelieferten Programmdokumentation:
 - a) durch Installation und Nutzung auf der in der Auftragsbestätigung von Interflex aufgeführten Zahl von Computern, wobei es allein auf die Zahl der Installationen, nicht jedoch auf die Zahl der tatsächlichen Nutzer ankommt („Single User Lizenz“); oder
 - b) durch Installation auf der in der Auftragsbestätigung von Interflex aufgeführten Zahl von zentralen Datenverarbeitungseinheiten (Servern) und Nutzung durch die in der Auftragsbestätigung genannte Zahl maximal zulässiger paralleler Zugriffe auf die Software von Einzelarbeitsplätzen (Clients) aus („Concurrent User Lizenz“).

Nutzung im Sinne dieser Nr. 2.2 bedeutet das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern der Software zu Zwecken ihrer Ausführung und der Verarbeitung der Datenbestände auf dem System des Kunden, auf dem die Software installiert ist.
- 2.3 Eine vorübergehende oder dauerhafte Übertragung der Software auf eine andere Datenverarbeitungseinheit des Kunden ist in den Fällen der Nr. 2.2.b) nur dann zulässig, wenn die zentrale Datenverarbeitungseinheit, auf der die Software installiert ist, ausfällt und dadurch der Geschäftsablauf im Betrieb des Kunden nachhaltig gestört wird. In den Fällen der Nr. 2.2.a) setzt die Übertragung auf einen anderen Computer des Kunden voraus, dass die Software vorher von dem Computer, auf dem sie bisher installiert war, vollständig gelöscht wird.
- 2.4 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software anzufertigen, die mit einer Kopie der Original-Kennzeichnung (inklusive des Copyright-Vermerks) kenntlich gemacht werden muss. Die Nutzung der Sicherungskopie ist nur bei Verschlechterung oder Untergang des von Interflex gelieferten Original-Datenträgers oder der auf den Computern (siehe Nr. 2.2.a)) oder der zentralen Datenverarbeitungseinheit des Kunden (siehe Nr. 2.2.b)) installierten Kopien der Software zulässig. Der Kunde unterliegt auch hinsichtlich der Nutzung der Sicherungskopie diesen Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen. Im Übrigen ist der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Interflex nicht berechtigt, die Software oder die Programmdokumentation oder Teile davon zu vervielfältigen.
- 2.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software außerhalb seines Betriebs oder für andere als eigene betriebliche Zwecke zu nutzen oder Dritten, die nicht seinem Betrieb angehören, die Nutzung der Software zu ermöglichen oder die Software vorübergehend oder dauerhaft – vorbehaltlich Nr. 2.7 – an Dritte zu überlassen. Dritte in diesem Sinne sind mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung auch Zweigniederlassungen des Kunden oder mit diesem verbundene Unternehmen.
- 2.6 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Interflex nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, zu ändern oder sonst umzuarbeiten, sie in anderer Weise als über die vorgesehenen Schnittstellen mit anderen Programmen zu verbinden, sie in eine andere Darstellungsform rückzuübersetzen (dekompilieren), etwaige Kopierschutzmechanismen, einem digitalen Rechte-Management (DRM) dienende Programmelemente, Sicherheitscodes oder der Kennzeichnung der Software dienende Merkmale zu entfernen, zu umgehen oder zu verändern oder Angaben in der Software und der Programmdokumentation über die Herstellerereignischaft, die Urheberrechte (Copyright) oder sonstige Schutzrechte von Interflex zu entfernen. Die Bestimmungen der §§ 69 d Abs. 3 und § 69 e UrhG bleiben unberührt.
- 2.7 Sofern die Lizenz auf Dauer eingeräumt wurde (siehe Nr. 3.1), ist der Kunde berechtigt, die Software als Ganzes zusammen mit der Lizenz nach diesen Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen dauerhaft auf einen nachfolgenden Erwerber zu übertragen, vorausgesetzt der Kunde behält keine Kopien der Software und der zugehörigen Programmdokumentation, auch nicht in Teilen, zurück und enthält sich jeder weiteren Nutzung der Software. Bei Unternehmens-, Paket- oder Volumenlizenzen ist das Recht zur Weiterübertragung auf die Übertragung des gesamten Lizenzbestands an einen einzigen nachfolgenden Erwerber beschränkt; eine Aufspaltung und Übertragung von Teilen des Lizenzbestands auf einen oder mehrere Erwerber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Interflex, die an die Bezahlung zusätzlicher angemessener Lizenzgebühren geknüpft werden kann. In allen Fällen beginnt das Nutzungsrecht des nachfolgenden Erwerbers erst mit Eingang einer von dem Kunden und dem nachfolgenden Erwerber unterschriebenen Kopie der ursprünglichen Auftragsbestätigung von Interflex für die Softwareüberlassung an den Kunden und dieser Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen bei Interflex, wobei der Name bzw. die Firma des nachfolgenden Erwerbers und dessen Geschäftsadresse vollständig anzugeben sind. Zusätzlich hat der Kunde gegenüber Interflex schriftlich zu versichern, dass er sämtliche bei ihm nach der Übertragung etwa noch vorhandene Kopien der Software und der zugehörigen Programmdokumentation gelöscht oder auf anderem Wege unbrauchbar gemacht hat. Bei Interflex anfallende Kosten und Aufwendungen für die Lizenzumschreibung trägt im Verhältnis zu Interflex der Kunde.
- 2.8 Interflex ist berechtigt, die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen, insbesondere die Installation der Software auf nur einer zentralen Datenverarbeitungseinheit (siehe Nr. 2.2.b)) und die Nutzung nur durch die vereinbarte Zahl von berechtigten Nutzern durch technische Mittel zu überwachen und bei Verstößen technische Maßnahmen bis hin zu einer Programmsperre einzusetzen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.
3. **Dauer der Lizenz**
- 3.1 Soweit in dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung von Interflex nichts anderes bestimmt ist, wird die Lizenz auf Dauer, d.h. ohne zeitliche Begrenzung, eingeräumt.
- 3.2 Unabhängig von der Dauer der eingeräumten Lizenz ist Interflex im Falle einer schuldhaften Verletzung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen durch den Kunden nach vorheriger Abmahnung zu einer fristlosen Kündigung der Lizenz berechtigt, es sei denn, die Verletzung und deren Folgen sind nur unwesentlich. Bereits gezahlte Lizenzgebühren werden nicht zurückerstattet. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen durch Interflex bleibt vorbehalten.
- 3.3 Mit Ende der Lizenz, gleich aus welchem Rechtsgrund, erlischt das Nutzungsrecht des Kunden an der Software. Er hat sämtliche überlassenen Original-Datenträger, Sicherungskopien oder sonstige auf separaten Datenträgern befindliche Kopien der Software nebst der überlassenen Programmdokumentation an Interflex zurückzugeben und die auf seinem System installierten Kopien der Software zu löschen. Die vollständige Rückgabe bzw. Löschung ist gegenüber Interflex schriftlich zu versichern und, sofern Interflex dies verlangt, gegenüber Interflex in geeigneter Form nachzuweisen.
4. **Lizenzgebühren**
- 4.1 Die Gebühren für die Lizenz richten sich nach dem vereinbarten Nutzungsumfang (Anzahl der berechtigten Installationen bzw. Nutzer) und ergeben sich aus dem Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung von Interflex.
- 4.2 Soweit die Lizenz auf Dauer eingeräumt wird (siehe Nr. 3.1), besteht die Vergütung mangels anderweitiger Vereinbarung in einer bei Überlassung der Software zu entrichtenden Einmalgebühr. Sofern der Kunde eine Wartung der Software wünscht, bietet ihm Interflex den Abschluss eines gesonderten Wartungsvertrags auf der Grundlage der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Wartung bzw. den Support von Systemen, Software und Hardware (AVB Wartung) von Interflex an. Für die Wartung der Software ist eine laufende Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus dem gesondert geschlossenen Wartungsvertrag bzw. den zugehörigen Konfigurationsblättern ergibt.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, Interflex Änderungen des Nutzungsumfangs unverzüglich mitzuteilen. Interflex ist jederzeit berechtigt, den aktuellen Nutzungsumfang durch technische Mittel gemäß Nr. 2.8 zu überwachen. Bei Änderungen des Nutzungsumfangs, die Auswirkungen auf die für die Lizenz zu bezahlenden Gebühren haben, ist der Kunde verpflichtet, mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung, die sich daraus ergebenden zusätzlichen Lizenzgebühren an Interflex zu bezahlen.
5. **Nachprüfungsrecht, Selbstauskunft, Nachlizenzierung**
- 5.1 Der Kunde hat vollständige und korrekte Unterlagen zu führen, welche ein eindeutiges Urteil darüber erlauben, ob der Kunde die Software im Einklang mit den Bestimmungen dieser Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen nutzt. Interflex hat das Recht, die Einhaltung der Lizenzbedingungen durch den Kunden durch Selbstauskunft des Kunden zu überprüfen oder eine Prüfung vor Ort durch einen unabhängigen Prüfer durchzuführen. Interflex wird hierfür einen unabhängigen Prüfer beauftragen, der einer besonderen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt.
- 5.2 Die Überprüfung vor Ort durch einen unabhängigen Prüfer wird mindestens dreißig (30) Tage vorher angekündigt und findet während der normalen Geschäftszeiten des Kunden in einer Art und Weise statt, die die normale Geschäftstätigkeit des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt. Der Kunde wird dem unabhängigen Prüfer unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die dieser zur Unterstützung der Überprüfung in angemessener Weise verlangen kann, sowie unmittelbaren Zugriff auf die Systeme gewähren, auf denen die Software ausgeführt wird.
- 5.3 Alternativ kann Interflex den Kunden auffordern, den Selbstprüfungs-Fragebogen von Interflex in Bezug auf die vom Kunden genutzte Software auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt an Interflex zu übersenden. Interflex behält sich jedoch das Recht vor, einen Überprüfungsprozess durch einen unabhängigen Prüfer, wie vorstehend in Nr. 5.2 beschrieben, einzuleiten.
- 5.4 Falls die Überprüfung oder die Selbstprüfung eine unlicenzierte Nutzung aufdeckt, ist der Kunde verpflichtet, die dafür anfallenden Lizenzgebühren mit Wirkung ab dem Beginn der unlicenzierten Nutzung auf der Grundlage der im Zeitpunkt des Nachzahlungsverlangens gültigen Preisliste von Interflex nachträglich zu entrichten; zusätzlich zu den rückständigen Lizenzgebühren ist der Kunde verpflichtet, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Beginns der unlicenzierten Nutzung zu entrichten. Interflex trägt die Kosten der Prüfung, sofern diese nicht eine Abweichung von fünf (5) % oder mehr aufdeckt; andernfalls hat der Kunde Interflex die bei der Überprüfung entstehenden Kosten einschließlich der Kosten des beauftragten Prüfers zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzforderungen durch Interflex bleibt vorbehalten.
6. **Geheimhaltungs- und Obhutspflicht**
- 6.1 Der Kunde hat alle Informationen vertraulich zu behandeln, die ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung mit Interflex zugänglich gemacht werden und über das rein äußere Erscheinungsbild der Software hinausgehen. Dies betrifft insbesondere Informationen über von Interflex verwendete Methoden und Verfahren sowie die Software betreffende Dokumentationen, Materialien und Unterlagen.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Geheimhaltung gegenüber Dritten auch durch seine Mitarbeiter sicherzustellen, insbesondere den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software und die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- 6.3 Der Kunde hat die gelieferten Original-Datenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vereinbarten Geheimhaltungs- und Obhutspflicht hinzuweisen.
7. **Sonstiges**
- 7.1 Diese Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen gelten auch für neue Versionen (Updates) und Erweiterungen der Software (Upgrades), die dem Kunden von Interflex nach Abschluss des Vertrages, insbesondere im Rahmen der vereinbarten Wartung (siehe Nr. 4.2) überlassen werden, sofern nicht bei Überlassung der jeweiligen neuen Version oder Erweiterung abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- 7.2 Soweit diese Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen keine gesonderten oder abweichenden Regelungen enthalten, gelten für die Überlassung und Nutzung der Software im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Interflex in der jeweils gültigen Fassung.